

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage II. Antrag der Gruppe der "Deutschen Christen"

[urn:nbn:de:bsz:31-320234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320234)

Antrag

der Gruppe der „Deutschen Christen“

(eingebracht beim Erweiterten Evang. Oberkirchenrat im Juni 1934).

Wir beantragen:

1. die Landessynode wird auf 15. Juni 1934 zu ihrer 1. ordentlichen Tagung einberufen (vgl. § 98 Abs. 1 Satz 2 RB und § 9 Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes „Den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr.“ vom 1. Juni 1933, kirchl. Gef. u. BBl. S. 69);
2. der Landessynode folgenden Gesetzentwurf vorzulegen (vgl. § 105 Abs. 1 Ziffer 3 RB, § 119 Abs. 1 Ziffer 1 RB und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes „Den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr.“ vom 1. Juni 1933, kirchl. Gef. u. BBl. S. 69):

Kirchengesetz

betr. die Übertragung von Befugnissen der Organe der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens auf die Deutsche Evangelische Kirche.

Die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens ist willens, das Werk der Einigung der Deutschen Evangelischen Landeskirchen unter Führung der Deutschen Evangelischen Kirche mitzuvollenden. Sie erklärt deshalb ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit, soweit nicht Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, einer geeinten Deutschen Evang. Kirche zu übertragen. Zur Vorbereitung dieses Werkes hat die Landessynode auf Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Die Befugnisse des Landesbischofs, des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und der Landessynode werden auf die Deutsche Evang. Kirche mit der Ermächtigung übertragen, auch verfassungsändernde Kirchengesetze zu erlassen. Der Reichsbischof kann vorbehaltlich der Einschränkung des § dem Landesbischof Weisungen erteilen.

§ 2.

Die übertragenen Befugnisse und die Weisungen des Reichsbischofs beziehen sich nicht auf Bekenntnis und Kultus. Die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens bleibt insofern gemäß Art. 2 Ziffer 3 der Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 11. Juli 1933 selbständig.

§ 3.

Die Berufung und Abberufung des Landesbischofs erfolgt im Benehmen mit der badischen Landessynode.

§ 4.

1) Die Pfarrer, die im Gebiet der bisherigen Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens ein Pfarramt übertragen bekommen, sind grundsätzlich aus der Zahl der diesem Kirchengebiet entstammenden Pfarrkandidaten zu entnehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs.

2) Bei der Ernennung der Pfarrer hat der Landesbischof ein Vorschlagsrecht.

3) Die Verwaltung des zweckgebundenen Kirchenvermögens bleibt dem Evang. Oberkirchenrat oder der an seine Stelle tretenden Bezirkskirchenbehörde der Deutschen Evang. Kirche vorbehalten. Die Erträgnisse dieses Vermögens sind ausschließlich den stiftungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 5.

Der zwischen dem Badischen Staat und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens abgeschlossene Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932 bleibt

aufrecht erhalten und kann ohne Zustimmung des Landesbischofs nicht geändert werden.

§ 6.

Entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung. Das Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof.

